

Benutzungsordnung

für den Schlossgarten der Ortsgemeinde Herxheim am Berg

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Schlossgartens sowie den angrenzenden Bereich des Friedhofes.

2. Zulassung

Der Schlossgarten von Herxheim am Berg wird als Mehrzweckplatz betrieben. Die Entscheidung, ob eine öffentliche oder private Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Ortsbürgermeister oder sein hierfür beauftragter Stellvertreter, die das Hausrecht ausüben.

Der Benutzer muss rechtzeitig vor der Veranstaltung die Art und die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter absprechen.

Falls einzelne Punkte beanstandet werden und der Benutzer nicht bereit ist, zu einer Einigung zu gelangen, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter die Benutzungserlaubnis zurückziehen.

Für die Öffnungszeiten gelten die üblichen Polizeistunden. Verlängerungen sind mit dem Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung abzusprechen.

Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) bei Musikdarbietungen jeglicher Art nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden, d. h. in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind diese in Zimmerlautstärke zu benutzen.

Bei nächtlichem Verlassen der Veranstaltung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Ruhe zu halten. Bei Zuwiderhandlung muss mit Abzug der Kautions gerechnet werden.

3. Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung des Schlossgartens geschieht durch den Ortsbürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung. Öffentliche Veranstaltungen haben vor privaten Vorrang. Herxheimer Bürger genießen Vorrang vor Auswärtigen. Der Zeitraum zur Buchung wird bei Herxheimer Bürgern auf 1 Jahr und bei Auswärtigen auf unter 3 Monate im Voraus festgelegt.

Ein Rücktritt des Benutzers ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung möglich.

4. Miete

Für die Benutzung des Schlossgartens wird eine Miete nach dieser Benutzungsordnung erhoben:

	Einwohner	Auswärtige
Pro Tag bis 20 Personen	250,00 €	500,00 €
Pro Tag ab 21-50 Personen	375,00 €	750,00 €
Pro Tag ab 51-100 Personen	750,00 €	1.500,00 €
Pro Tag ab 101 Personen	1.000,00 €	2.000,00 €
Stromkosten	€ - nach Verbrauch	€ - nach Verbrauch
Vermietung an Vereine, Wirtschaftsbetriebe	€ - nach Vereinbarung	€ - nach Vereinbarung

Die Nebenkostenpauschale (Toilettenbenutzung und Verbrauchsmaterialien) ist hierin enthalten, lediglich die Stromkosten werden verbrauchsabhängig zusätzlich erhoben. Die Toilettenanlage ist abschließend vom Mieter zu reinigen und der Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. Geschieht dies auch auf Aufforderung nicht, wird eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale in Höhe von 150,00 € von der Kautions einbehalten.

Auf dem Gelände des Schlossgartens befindet sich ein Stromkasten mit einem Stromzähler. Vor jeder Veranstaltung und am Ende jeder Veranstaltung wird der Stromzähler von einem Beauftragten der Ortsgemeinde Herxheim am Berg abgelesen. Die Stromkosten werden dann gesondert dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

Vereine und örtliche Gruppen

Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter können bei kleineren Veranstaltungen über Vertragsbedingungen bzw. Vertragsänderungen eigenmächtig, ohne Absprache mit dem Ortsgemeinderat entscheiden.

Kautions

Zu einer evtl. notwendigen Schadensregulierung wird jeweils eine Kautions erhoben. Die Kautions ist beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme des Schlossgartens abzüglich evtl. entstandener Reinigungs- und/oder Schadensersatzansprüche zurückerstattet.

Kautionshöhe: bei Großveranstaltung größer als 100 Personen **500,00 €**,
Sonstiges **250,00 €**.

5. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben den Schlossgarten pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Herxheim/Bg., Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Reinigung obliegt dem jeweiligen Benutzer und hat bis zum nächsten Tag, 14.00 Uhr, zu erfolgen, sofern Veranstaltungen am nächsten Tag stattfinden hat die Reinigung bis 10.00 Uhr erledigt zu sein. Zur Reinigungspflicht gehören auch die Toiletten (bei der Leichenhalle) und der Außenbereich des Schlossgartens. Der anfallende Müll muss selbst ordnungsgemäß entsorgt werden.

Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist es die Aufgabe des Veranstalters, die für den Verkauf und Ausschank von Getränken sowie die Zubereitung und Verabreichung von Speisen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die notwendigen Konzessionen und Gestattungen einschließlich etwaiger GEMA-Genehmigungen einzuholen.

6. Besondere Benutzungsbestimmungen

Benutzer sind nicht berechtigt, ihre Rechte aus der Überlassung des Schlossgartens auf dritte (Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine) zu übertragen.

Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich einer Genehmigung der Steuerbehörde und der Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung, die vom Veranstalter vorher einzuholen sind. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (z.B.: an Jugendliche unter 16 Jahren ist kein Alkohol auszuschenken). Bei Veranstaltungen von Jugendlichen bis 18 Jahren ist die Beaufsichtigung durch Erwachsene zu gewährleisten. Hierbei endet die Veranstaltung um 24.00 Uhr. Fundsachen sind beim Ortsbürgermeister, seinem Stellvertreter bzw. bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

Der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter ist Hausherr. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

7. Haftung

Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Stellvertreter anzuzeigen.

Für alle Schäden, die durch den Benutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung an dem Schlossgarten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer. Dem Benutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

8. Verbote und Verstöße

Das Betreten der **Sandsteinmauer** ist nicht erlaubt.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie Feuerwerk und Bengalischem Licht sowie dessen Verkauf oder das Dekorieren mit gefüllten Gasballons ist untersagt.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können ein sofortiges Hausverbot für die Benutzer (Einzelpersonen oder Gruppen) nach sich ziehen.

9. Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Herxheim am Berg, den 02.12.2025

gez.

Gero Kühner
Ortsbürgermeister